

Historischer Abriss: Volksgesetzgebung

Unter Volksgesetzgebung versteht man ein Gesetzgebungsverfahren, bei dem Gesetzesinitiative und Gesetzesbeschluss beim abstimmungsberechtigten Volk* liegen. In der Schweiz kann eine bestimmte Anzahl an BürgerInnen mittels einer Volksinitiative unmittelbar eine verbindliche Verfassungsänderung auf Bundesebene fordern. Die Verfassungsänderung gilt als angenommen, wenn sie die Mehrheit der WählerInnenstimmen (Volksmehr) und Kantone (Ständemehr) erhält. Zudem können 50.000 Schweizer Staatsangehörige mittels des fakultativen Gesetzesreferendums eine Volksabstimmung über ein vom Parlament beschlossenes Gesetz verlangen.

In Österreich gibt es weder ein derartiges Veto-Referendum noch verpflichtete Volksabstimmungen bei Volksbegehren. Die Antragbefugnis für eine Volksabstimmung liegt in Österreich allein bei den Mitgliedern des Nationalrates bzw. des Bundesrates. Das abstimmungsberechtigte Volk in Österreich verfügt somit über keine Möglichkeiten, eine Volksabstimmung zu beantragen, auch nicht über das Volksbegehren. Ursprünglich war allerdings vorgesehen, dass die konstituierende Nationalversammlung (1919/1920) eine „Volksgesetzgebung“ einführen sollte, wonach ein Volksbegehren einer Volksabstimmung unterzogen werden konnte. Auf Druck der Sozialdemokraten, die vor allem das von den Christsozialen vorgeschlagene „Vetoreferendum“ verhindern wollten, scheiterte das Vorhaben. Aus den Akten zur Verfassungsvorbereitung lassen sich nach Stefan Storr drei Argumente für die noch heute geltende Rechtslage heranziehen: Erstens, die Befürchtung, dass Abstimmungsinitiativen, die nicht auf den Nationalrat zurückgehen, erhöhte Kosten und Verzögerungen in der Gesetzgebung mit sich ziehen. Zweitens, wurde mit Verweis auf die Erfahrungen in der Schweiz das Argument herangeführt, dass das Volk sich ausschließlich mit Angelegenheiten beschäftigen soll, über die es zuvor ausreichend durch das Parlament informiert wurde. Und drittens, sah man in einer parlamentarischen Demokratie keinen Grund, einer Minderheit ein „Veto-Recht“ einzuräumen, das weder dem Bundespräsidenten noch dem Bundesrat zustand (Storr 2010: 99f.). Auch zehn Jahre später anlässlich der Verfassungsreform von 1929 konnte sich eine Volksgesetzgebung aufgrund fehlender Einigung zwischen Sozialdemokraten und Christsozialen nicht durchsetzen (Berchtold 1998: 565f.).

Das letzte Mal stand eine Aufwertung des Volksbegehrens im „Österreich-Konvent“ (Verfassungsreform) im Juni 2003 zur Diskussion. Obwohl die damalige Opposition von SPÖ und Grüne verpflichtende Volksabstimmungen über Volksbegehren ab 15% der Stimmberechtigten forderten, und auch die damalige Regierung aus ÖVP und FPÖ sich für eine Stärkung des direktdemokratischen Instrumentes in ihrem Regierungsprogramm einsetzte, konnte kein Konsens gefunden werden (Ucakar/ Gschiegl 2010: 76f.).

Heutzutage hat die Idee der Volksgesetzgebung wieder Eingang in die öffentliche Debatte gefunden. Zuletzt sprach sich Nationalratspräsidentin Barbara Prammer für das Modell einer dreistufigen Volksgesetzgebung aus. Auch die beiden traditionellen Parteien ÖVP und SPÖ diskutieren über eine Ausweitung des Volksbegehrens ([Siehe: Debatte Demokratiereform](#)).

*Volk wird hier nicht als Ethos, sondern im Sinne von Demos verstanden, d.h. die wahlberechtigten BürgerInnen.

Literatur:

Berchtold, Klaus: Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. Band 1: 1918-1933, Wien 1998.

Storr, Stefan: Die Maßgaben der österreichischen Bundesverfassung für sachunmittelbare Demokratie in Bund und Ländern, in: Neumann, Peter/ Renger, Denise (Hrsg.): Sachunmittelbare Demokratie im interdisziplinären und internationalen Kontext 2008/2009. Deutschland, Österreich, Schweiz, Baden-Baden 2010 (Studien zur Sachunmittelbaren Demokratie: Band 7).

Ucakar, Karl/ Gschiegl, Stefan: Das politische System Österreichs und die EU, 2. Auflage, Wien 2010.